

Vermarktung von Regionalstrom aus Erneuerbaren Energien und digitale Echtzeitnachweise

v. *Gneisenau*, Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis (ER), 2022, 148-155

Die Regionalstromvermarktung bedient momentan eine Nische, könnte aber aufgrund verschiedener Faktoren in Zukunft eine größere Rolle im Produktportfolio von Stromlieferanten spielen. Das legt nahe, die Regionalstromvermarktung einmal näher zu betrachten.

Dabei geht der Aufsatz zunächst näher darauf ein, wie Regionalstromprodukte zusammengesetzt werden können und zeigt verschiedene Konstellationen auf. Die Konstellationen unterscheiden danach, ob und welche Nachweise für das Regionalstromprodukt verwendet werden. In Betracht kommen Herkunftsnachweise und Regionalnachweise des Umweltbundesamtes sowie sonstige Nachweise – beispielsweise in Form digitaler Echtzeitnachweise – durch einen Stromlieferanten.

Im Kern des Aufsatzes steht die Frage, in welchen Konstellationen zulässigerweise mit Regionalstrom geworben werden darf. Dazu ist zu unterscheiden, ob geographische Herkunftsangaben in der Werbung verwendet werden oder nicht.

Werden geographische Herkunftsangaben verwendet – z.B. „Strom aus Würzburg“ –, sind die kennzeichenrechtlichen Vorschriften der §§ 126 ff. MarkenG einschlägig. Dann stellt sich die Frage, ob eine Irreführung der Verkehrskreise vorliegt. Der Aufsatz beantwortet die Frage damit, dass eine Irreführung vorliegt, wenn die beworbene Herkunftsangabe nicht mit den Standortdaten der Anlage übereinstimmen, die auf den Nachweisen angegeben sind.

Werden keine geographischen Herkunftsangaben verwendet – z.B. „Strom aus der Region“ –, kann auf die

lauterkeitsrechtlichen Vorschriften des UWG zurückgegriffen werden. Hier stellt sich vor allem die Frage der Irreführung nach §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG. Der Aufsatz beschreibt Anforderungen, wann von einer Region aus Sicht der Verkehrskreise auszugehen ist und kommt zu dem Ergebnis, dass zu einer beworbenen Angabe nur Nachweise verwendet werden sollten, die aus ebener Region stammen.

Kernergebnisse

- ▶ Bei der Regionalstromvermarktung ist danach zu unterscheiden, ob geographische Herkunftsangaben verwendet werden oder nicht.
- ▶ Bei Regionalstromprodukten mit einer geographischen Herkunftsangabe muss sich der angegebene Erzeugungsort nach der Vorstellung der Verkehrskreise mit dem bilanziellen Erzeugungsort decken.
- ▶ Bei Regionalstromprodukten ohne eine geographische Herkunftsangabe ist darauf zu achten, dass die verwendeten Nachweise aus der Region des Verbrauchers stammen, wobei hier eine Region nicht i.S.v. § 79a EEG 2021, sondern aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise bestimmt wird.
- ▶ Wegen der diffusen Vorstellung der Verkehrskreise von einer Region ist der Begriff der Region im Einzelnen auch mit Unschärfen versehen. Hilfsmittel für die Begriffsklärung sind die Fragen: Wo ist der Ort der Erzeugungsanlage? Wo ist der Ort des Verbrauchers? Gibt es dazwischenliegende topographische/administrative Veränderungen in der Landschaft? Wie groß ist die Entfernung zwischen Erzeugungsanlage und Verbraucher?